https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_2\_1-219-1

## 219. Stadtschreiberordnung von Winterthur 1520 Januar – September 17

Regest: Der Kleine und der Grosse Rat von Winterthur legen die Gebühren für die Anfertigung von Schriftstücken durch den Stadtschreiber fest, die sich bei Gütertransaktionen nach dem Verkehrswert der Objekte richten und in den übrigen Fällen nach der Art des Dokuments, beispielsweise Quittungen, Briefe, Urfehdeerklärungen und Kundschaften (1). Darüber hinaus erhält der Stadtschreiber 21 Pfund Haller Grundgehalt (2). Er soll leserlich und sauber schreiben, seine Aufträge rasch erledigen und nur Urkunden siegeln, die vor dem Rat oder vor Gericht vorgetragen worden sind (3, 4, 5). Der Stadtschreiber soll alle verbrieften und nicht verbrieften Urteile in das Buch eintragen (6). Er soll auch Schreibarbeiten für die Angehörigen der Grafschaft Kyburg verrichten (7). Der Stadtschreiber ist von Steuer, Arbeitsdienst und Wachdienst befreit und darf sonst keinem Gewerbe nachgehen (8). Weiter haben beide Räte auf der Kanzel verkünden lassen, dass Bürger Kreditgeschäfte und Verkäufe nur vor dem Gericht oder dem Schultheissen und Rat tätigen dürfen (9). Dasselbe gilt für Geschäfte mit Auswärtigen, wenn die betreffenden Güter innerhalb des Friedkreises liegen (10). Kreditaufnahmen im Namen der Stadt sollen durch den Stadtschreiber vor Ort ausgefertigt werden (11).

Kommentar: Die Winterthurer Stadtschreiberordnung von 1520 wurde in das Kopial- und Satzungsbuch eingetragen, das Stadtschreiber Gebhard Hegner angelegte und das seine Nachfolger fortsetzten. Bis auf ein Fragment sind diese Aufzeichnungen nur mehr in der Abschrift Johann Jakob Goldschmids aus dem 18. Jahrhundert überliefert. Eine weitere Abschrift der Ordnung findet sich in einem noch späteren Kopialbuch von Melchior Steiner, der vermutlich ebenfalls auf die originale Vorlage zurückgreifen konnte (STAW B 2b/1, S. 242-243). Daneben existiert noch eine gekürzte Fassung aus dem 17. Jahrhundert, die weitere Notizen des damaligen Stadtschreibers enthält, der finanzielle Einbussen befürchtete, weil er weniger Aufträge von den Amtleuten erhielt und der Schulmeister und andere nicht vereidigte Schreiber ihn konkurrenzierten (STAW AA 7/1r). Auch diese Abschrift basiert auf der originalen Vorlage auf fol. 492 und 493 des nicht mehr erhaltenen Kopial- und Satzungsbuchs, wie am Rand vermerkt ist.

Da der Stadtschreiber von Winterthur nur ein Grundgehalt aus städtischen Mitteln bezog und ansonsten nach Auftragslage entlohnt wurde, schützte ihn die Obrigkeit vor Konkurrenz (STAW B 2/5, S. 210, 212; STAW B 2/5, S. 483). Das Gehalt von zunächst 21 Pfund wurde 1539 um 12 Pfund Haller erhöht, zumal man dem Schreiber nicht wie andernorts das Papier stellte. 1597 wurde sein Gehalt auf 50 Pfund erhöht, jedoch die Steuerbefreiung aufgehoben (winbib Ms. Fol. 27, S. 505; STAW AA 7/1v). Zu Gebührenordnungen und zur Besoldung der Stadtschreiber allgemein vgl. Burger 1960, S. 117-132.

Zum Aufgabenbereich des Winterthurer Stadtschreibers vgl. SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 128. 1541 erhielt Stadtschreiber Christoph Hegner den Auftrag, Inhaltsangaben von den Urkunden im Archiv anzufertigen: Usgen me dem stattschriber vj ₺ umb die uszüg aller brieffen in kasten in den drücken im gwelb, namlich über ein jedi drucken ein sunderen uszug nach dem alfabeth (STAW Se 27.3, S. 15). Zum Archiv im Südturm der Winterthurer Pfarrkirche vgl. Häberle 1982, S. 44-45. Zur Tätigkeit der Stadtschreiber in Registratur und Archiv allgemein vgl. Burger 1960, S. 216-225.

Ordnung eines stadtschreibers lon, so er von jedem brieff nemmen soll, von beyden räthen angesehen und beschloßen, anno  $xv^{\circ}$  xx

- [1.1] Item von hundert guldin i guldin.
  - [1.2] Item von hundert pfunden j 🕏.
  - [1.3] Item von lxxx und lxx tb xv &.
- [1.4] Item von let  $x \ \beta$ , und was darunder ist, es sige ein gmächtnus, verzüchung oder schuldbrieff, auch  $x \ \beta$ .
  - [1.5] Item ein mütt kernen gelts oder j ₺ golts xj ₺.

40

45

15

- [1.6] Item ein gantbrieff vj &.
- [1.7] Item von einer quittanz auff berment viij &.
- [1.8] Item von einer quittanz auff babeir.
- [1.9] Item von einer gmeinen missiv xvj &.
- [1.10] Item in allen grichtshändlen behalten wir uns unser oberkeit vor in der tax, je darnach die summ groß oder klein ist.
  - [1.11] Item von eim vidimus, je darnach und der brieff klein oder groß ist.
  - [1.12] Item von einer schlechten urphed ij thaller.
  - [1.13] Item von einer großen urphed iij 傲.
- [1.14] Item von einer kundtschafft, als vill ir ist, von jeder v & und den zimlich urtelbrieff bezahlen.
  - [1.15] Item all urtelbrieff behalten wir uns selbs vor, darum nach billichkeit zuerkennen.
- [1.16] Item was gemechtsbrieff sind, von jedem hundert pfund soll er nemmen j 觉.
  - [2] Item es soll auch jedem stadtschreiber von gemeiner stadt werden xxj 也 haller jarlon.
  - [3] Item dergleichen soll er eine gute geleßliche schrifft machen, unvertütlet<sup>1</sup>, daß der gmein mann leßen könne.
- [4] Item alsbald ein brieff vor der oberkeit wirt auffgericht, soll er die welt ferggen on klag<sup>a</sup>.
  - [5] Item er soll kein brieff siglen, er sige dann vorhin vor rath oder gricht gehört, wo er dann gemachet ist.
- [6] Item es soll auch ein jeder stadtschreiber all urtallen in diß buch auffschreiben, er mach brieff oder nüt, in klein und großen räten.<sup>2</sup>
- [7] Item es soll ein jeder stadtschreiber in eid nemmen, daß er unser lieben und guten nachbauren uß der graffschafft Kyburg mit schreiben versehen wölle, wie von alter her. $^3$  / [S. 507]
- [8] Item es soll ein jetlicher stadtschreiber frig sitzen, ledig steür und tagwen und wachen, ußgenommen für und für.<sup>4</sup> Dargegen soll er keinerley gewerb und handthierung brauchen und des amts behelffen.
- [9] Item auff montag vor Mathey, anno  $xv^\circ$  und xx habend sich mein herren klein und groß räth erkent und das an der cantzel laßen verbieten an x theta, daß nun hinfür niemand mehr ein burger gegen dem anderen gelt uffnemm oder gütter zukuffen gebe, niemandt anders $^5$  gefertiget solle und auffgericht werden dann vor mhh stab oder vor einem schultheißen und rat allhier.
- [10] Dergleichen auch uff die gütter, so in mhh fridcraiß ligend, einer von einem frömden gelt darauff nemme oder zu kuffen gebe, soll niemand anders gefergget werden oder auffgericht, dann wie obgemelt ist.
- [11] Deßglichen habend sie sich auch witer erkent, damit dem stattschriberamt dhein weitern abbruch nit beschehe, was gelt sy uffnemmind von gmeiner

stadt wegen, daß je ein stadtschreiber dieselbigen brieff auch allhier schreiben solle.<sup>6</sup>

Abschrift: (Mitte 18. Jh.) winbib Ms. Fol. 27, S. 506-507; Johann Jakob Goldschmid; Papier, 24.0 × 35.5 cm.

Teilabschrift: (17. Jh.) STAW AA 7/1 (r); Einzelblatt; Papier, 17.5 × 42.0 cm.

- a Korrektur überschrieben, ersetzt: gnad.
- Entweder verlesen für unversudlet, so in einer jüngeren Abschrift in einem Kopialband des 18. Jahrhunderts (STAW B 2b/1, S. 243), oder im Sinne von verdudlet heruntergekommen (vgl. Idiotikon, Bd. 12, Sp. 495).
- <sup>2</sup> Vgl. den Ratsbeschluss von 1483, dass alle gerichtlich angeordneten Beurkundungen nur durch den Stadtschreiber aufgesetzt und durch den Schultheissen mit dem Gerichtssiegel gesiegelt werden sollen (SSRQ ZH NF I/2/1, Nr. 132).
- 3 1405, noch unter habsburgischer Herrschaft, war das Amt des Landschreibers von Kyburg dem Stadtschreiber von Winterthur verliehen (STAW B 2/1, fol. 6r). Unter der Zürcher Obrigkeit waren dessen Kompetenzen in der Landvogtei Kyburg jedoch umstritten. 1529 bestätigten Bürgermeister und Rat von Zürich den Winterthurer Stadtschreiber Gebhard Hegner in der Funktion des Zinsschreibers für das Enneramt zwischen Töss und Thur (Sibler 1988, S. 151, 153-154). Sein Sohn Christoph Hegner wollte aus dieser Praxis Ansprüche ableiten (StAZH A 131.4, Nr. 133), was die Zürcher 1542 zugunsten des Landschreibers zurückwiesen (StAZH B VI 256, fol. 75r-v und 77r; StAZH A 131.5, Nr. 54).
- In der gekürzten Fassung aus dem 17. Jahrhundert: ußgenommen für führ (STAW AA 7/1r), das heisst, dass nur bei Feuergefahr Wache gehalten werden musste.
- Vermutlich verlesen für nirgends anders wie in der gekürzten Fassung aus dem 17. Jahrhundert (STAW AA 7/1r).
- Die gekürzte Version der Stadtschreiberordnung aus dem 17. Jahrhundert bemerkt hierzu: Nota: Dann die brieff, so der spittal zu Schaffhusen umb 1700 ft uff gmeind Hetlingen hat, hat ein Hüenerwadel zu Schaffhusen leider gschriben (STAW AA 7/1r).

5

20